

Satzung

des Spiel- und Sportvereins Samswegen 1884 e. V.

§ 1 **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen SSV Samswegen 1884 e. V. Er hat seinen Sitz im Ortsteil Samswegen, 39326 Niedere Börde. Er ist mit o. g. Namen in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund, den Fachverbänden des LSB und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

§ 2 **Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für die Erhaltung,

Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

Der Verein tritt rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen und homophoben Einstellungen und Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 **Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen wählen einen Abteilungsleiter.

Hinsichtlich der Durchführung von Versammlungen gelten die satzungsrechtlichen Bestimmungen.

Die Abteilungen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und geben quartalsweise Auskünfte zu ihren Einnahmen und Ausgaben.

Abteilungen können nur im Rahmen einer vorliegenden Bevollmächtigung Verträge schließen oder Erklärungen abgeben.

Abteilungen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge, die der finanziellen Absicherung von abteilungsspezifischen Ausgaben dienen sollen, zu erheben.

§ 4 **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Mitgliedern verschiedener Abteilungen, die die Möglichkeit haben,

- a) aktives (ordentliches) Mitglied
- b) passives (förderndes) Mitglied

c) Ehrenmitglied zu sein.

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die aktiv am Sportgeschehen teilnehmen.

Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht aktiv am Sportgeschehen teilnehmen.

Ehrenmitglieder sind oder werden Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder Sport erworben haben. Sie werden von den jeweiligen Abteilungsleitern und dem Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung muss mit 2/3 Mehrheit zustimmen. Der Vorstand kann auch allein entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Kinder und Jugendliche gelten als Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (bei bestehenden Abteilungen der Abteilungsleiter).

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Sanktionen

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30.06. oder 31.12. des laufenden Jahres zulässig.

Bei leichteren Verfehlungen können folgende Sanktionen gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden:

Verwarnung, Verweis, Trainingsverbot.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten;
- wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
- bei unehrenhaftem und vereinschädigendem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rassistischer, fremdenfeindlicher, sexistischer und homophober Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens entsprechender Kennzeichen und Symbole;
- wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz

zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist.

Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied erhält über die Homepage des Vereins alle wesentlichen Informationen/Änderungen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages/der Umlage sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Es ist der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen festzusetzen. Diese betragen pro Jahr höchstens 30,00 € pro Mitglied.

§ 8 Datenschutz

Die Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Jedes Mitglied erteilt dazu mit dem Aufnahmeantrag seine Einwilligung schriftlich.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft, über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung, über die gespeicherten Daten, wenn diese nicht mehr der Wahrheit entsprechen,

- Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten bei Austritt.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonstigen Personen, die für den Verein tätig sind, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- den stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- den Abteilungsleitern¹.

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus vier Personen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende,
- die stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Kassenwart,

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Geschlechterspezifität verzichtet.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt durch Zuwahl bis zum Ablauf der verbleibenden Amtszeit zu besetzen.

Der Vorstand ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.

Alle anderen Verträge kann er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Wert von 1.000 € schließen.

Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im INFO-Kasten des Vereins in Breite Straße 44, Ortsteil Samswegen und auf der Homepage des Vereins.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen

vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen alle volljährigen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Interessen der Minderjährigen werden durch den Übungsleiter vertreten, welcher pro Übungsgruppe minderjähriger Mitglieder ein Stimmrecht mehr erhält.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Pflichtverletzungen, die im Sinne des § 6 zum Ausschluss führen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen.

Die Ordnung wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am

16.05.2014 beschlossen worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister vom 25.3.15 in Kraft.

SSV Samswegen 1884 e. V.

Niedere Börde OT Samswegen, 16.05.2014

Cop
Vorsitzende